

HANDLUNGSLEITFADEN für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen

Bei Bei Vermutung eines sexualisierten Übergriffes durch Personensorgeberechtigte oder Dritte außerhalb der Einrichtung

Sexualisierte Übergriffe an Kindern - sowohl im innerfamiliären Bereich als auch durch Dritte - sind, neben physischer und psychischer Gewalt, eine schwere Form der Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII. In diesem Fall sind zwingend die gesetzlichen Vorgaben und Verfahrensabläufe sowie die Vereinbarung zwischen dem Träger und dem zuständigen Jugendamt zu beachten.

Die aufgeführten Aspekte und Schritte im nachfolgenden Handlungsleitfaden sind nicht als lineare Abfolge zu verstehen. Sie können auch gleichzeitig oder in wiederholter Reihenfolge stattfinden.

Informationen und Hinweise zu Ansprechpersonen, Fachberatungsstellen und Dokumentationsvorlagen finden Sie im roten Kinderschutzorder.

Bewahren Sie stets Ruhe und handeln Sie besonnen!

BEOBACHTUNG/MITTEILUNG

- Sie nehmen bei einem Kind Auffälligkeiten oder Verhaltensänderungen wahr, deren Ursachen nicht bekannt sind. Sie haben sexualbezogene Grenzverletzungen oder einen sexualisierten Übergriff beobachtet oder jemand (z.B. Kind, Eltern, Freund/in) vertraut sich Ihnen an.
- Hören Sie aufmerksam zu! Gehen Sie von der Wahrhaftigkeit der Aussagen aus und nehmen Sie die mitteilende Person und ihre Aussagen ernst.
- Fragen Sie nicht nach Details und stellen Sie keine Suggestivfragen! Betroffene entscheiden selbst, wieviel sie Ihnen erzählen möchten oder können.
- Achtung: Eine detaillierte Befragung von betroffenen Kindern darf nur durch eine Fachperson stattfinden! Eine unqualifizierte Befragung oder vorschnelles Handeln kann zum Verlust der Beweiskraft einer Aussage und ggfs. zu einer (Re-)Traumatisierung führen.
- Sichern Sie niemandem Ihre Verschwiegenheit über die Angelegenheit zu! Gewährleisten Sie dennoch Vertraulichkeit! Weisen Sie darauf hin, dass Sie nach §8a SGB VIII zum Handeln verpflichtet sind und die Mitteilung/Situation umgehend der Leitung melden müssen. Halten Sie die mitteilende Person und ggfs. das betroffene Kind über die weiteren Schritte informiert. Verweisen Sie ggfs. auf spezialisierte Beratungsstellen und geben Sie Informationsmaterialien weiter.
- Achtung: Konfrontieren Sie keinesfalls die beschuldigte Person und mögliche Mitwisserinnen und Mitwisser mit dem Vorwurf!

DOKUMENTATION

- Dokumentieren Sie zeitnah, mit Datum und möglichst genau das Gespräch bzw. Ihre Beobachtungen oder die Anzeichen Ihrer Vermutung. Subjektive Eindrücke und Gefühle sind ebenfalls wichtige Aspekte, müssen aber deutlich in einem separaten Abschnitt gekennzeichnet werden. Nutzen Sie hierfür z.B. die Dokumentationsvorlagen Ihres zuständigen Jugendamtes oder das Dokumentationsheft „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII“ des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg e. V.
- Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung des Sachverhalts. Berücksichtigen Sie trotzdem, dass eventuell polizeiliche Ermittlungen durchgeführt werden. Hierfür könnte eine Beweissicherung notwendig sein.

INFORMATION DER LEITUNG

- Informieren Sie die Leitung und klären Sie mit ihr weitere Handlungsschritte.

KOLLEGIALE UND FACHLICHE BERATUNG

- Sollten Sie unsicher sein, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder weiteres Handeln gefordert ist, überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen und Einschätzungen durch kollegiale Beratung.
- Nehmen Sie ggfs. Hilfe zur Klärung, Beratung oder Unterstützung in Anspruch durch eine spezialisierte Beratungsstelle zu sexualisierter Gewalt oder eine insoweit erfahrene Fachkraft. Besprechen Sie mögliche weitere Handlungsschritte.

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

- Führen Sie ggfs. eine Gefährdungseinschätzung zur Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII durch. Nutzen Sie hierfür das mit dem Jugendamt vereinbarte Instrument bzw. eine anerkannte Methode wie z.B. die KIWO-Skala, Einschätzung nach Lüttringhaus. Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann hier schon zur Beratung und für weitere Aufgaben eingebunden werden. Bei gewichtigen Anhaltspunkten ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gesetzlich verpflichtend.

VERANTWORTUNG

- Übernehmen Sie Verantwortung für das betroffene Kind! Achten Sie gemeinsam mit der Leitung darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Personen hinweg getroffen werden.
- Geben Sie frühzeitig die Verantwortung des Verfahrens an die Leitung oder ggfs. den Träger/Kindergartengeschäftsführung ab.
- Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist Leitungsaufgabe und erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – in aller Regel erst nach Hinzuziehung einer Fachstelle oder insoweit erfahrenen Fachkraft, es sei denn, die Umstände erfordern dringend ein anderes Vorgehen (Kind muss vom Täter/von der Täterin getrennt werden). Gerade bei Fällen innerfamiliärer sexualisierter Gewalt kann eine zu frühe Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion zu schweren Fehlern führen.
- Nehmen Sie zur eigenen Entlastung ggfs. Beratung, Unterstützung oder Supervision in Anspruch.

Bewahren Sie stets Ruhe und handeln Sie besonnen!